

Satzung
des
Bürger-Schützen-Corps e.V.
Erfurt 1463*1990



BÜRGER SCHÜTZEN CORPS
ERFURT 1463 e.V.

III. Fassung

Beschlossen

Auf der Mitgliederversammlung

Am 30. Januar 2011

zuletzt geändert durch Beschluss vom 25. März 2018

eingetragen in das Vereinsregister des AG Erfurt (VR 160729)

Satzung
des
Bürger-Schützen-Corps e.V.
Erfurt 1463*1990

§ 1 Name und Sitz des Vereins

der Verein führt den Namen „Bürger-Schützen-Corps Erfurt“ mit dem Zusatz e.V. 1463*1990 und hat nach Eintragung seinen Sitz in Erfurt, Schützenstraße 6.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Schießsport der Mitglieder und alle interessierten Bürger, insbesondere der Jugend, als Volkssport zu fördern und zu pflegen, die Tradition des Bürger-Schützen-Corps und seine Verbundenheit mit der Stadt Erfurt und anderen zu erforschen und zu beleben. Der Verein will damit der körperlichen und geistigen Lebensfreude seiner Mitglieder dienen.
3. Der Verein finanziert sich aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - c) Zuwendungen und Spenden
 - d) kurz- und langfristige Vermietungen von Trainings -Wettkampf Schießbahnen, Sportgeräten und Vereinsräumen.
4. Wichtige Bestandteile der Vereinsarbeit sollen der Freizeit- und Wettkampfsport sowie das anknüpfen an alte Erfurter Traditionen des 1463 gegründeten Bürger-Schützen Corps Erfurt sein. Alljährliche Schützenfest sollen Erfurter Bürgern offen stehen und volkstümlichen Charakter tragen.
5. Der Verein ist unpolitisch, bekennt sich zu den Regeln und Prinzipien des Deutschen Schützenbundes und nimmt mit seinen aktiven Schützen an offiziellen Wettkämpfen teil.
6. Der Verein ist selbstlos.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke zum Beispiel für die Traditionspflege, zur Pflege der Sportgerätschaften und zur Anschaffung bzw. Erhaltung von Schießanlagen sowie für die Entwicklung des Vereins verwendet werden.
7. Etwaige durch die Geschäftsführung erzielten Überschüsse dürfen nur für den Absatz Ziffer 2 aufgeführte Zwecke innerhalb des Vereins Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßige Vergünstigungen

begünstigt werden. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

§ 3 Das Geschäftsjahr

1. das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Jungschützen
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) fördernden Mitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft, mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft, ist eine Beitrittserklärung unter Angabe des Vor-und Zunamens, des Berufs, des Geburtsdatums und des Geburtsortes sowie des Wohnsitzes des Antragstellers unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnis, das nicht älter als ein Monat sein darf.
2. Im Falle der Ablehnung ist die Einberufung des Ehrenrates oder die Befragung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig.
3. Ordentliches Mitglied kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seine Unbescholtenheit schriftlich erklärt hat.
4. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können auf schriftlichen Antrag – die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorausgesetzt - in die Jungschützen Abteilung aufgenommen werden.
5. Jeder Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat das Recht, den Antrag auf Aufnahme als förderndes Mitglied zu stellen.
6. Personen, die sich um die Entwicklung des Corps oder des Schützenwesens im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Beiräte mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
7. Jedes Mitglied sowie Jungschütze verpflichtet sich, sich die Vereinskleidung des Bürger-Schützen-Corps zuzulegen und sie zu Vereinsveranstaltungen und Festlichkeiten zu tragen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an allen Veranstaltungen und am Vereinsleben aktiv teilzunehmen und nach Antragstellung an den Vorstand Gäste mitzubringen.

- b) nach erteilter Genehmigung durch den Vorstand Räumlichkeiten des Corps zu privaten Veranstaltungen zu nutzen. Nach Beschluss des Vorstandes können der Jugendabteilung für ihre sportliche Schießausbildung vereinseigenen Sportwaffen und Sportgeräte zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a) Tod
 - b) schriftliche Austrittserklärung
 - c) Ausschluss
2. aus dem Corps kann ausgeschlossen werden, wer erheblich die Vereinssatzung verletzt, sich einer ehrenrührigen oder strafbaren Handlung schuldig macht.
3. Ferner kann ausgeschlossen werden, wer bis zum 15. 12. des folgenden zur Rechenschaft anstehenden Geschäftsjahres keinen Beitrag entrichtet hat.
4. Über einen Ausschluss hat der Vorstand zu befinden und dies schriftlich festzuhalten.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung beim Ehrenrat oder der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb zweier Monate beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 8 Disziplinarstrafen

1. Disziplinarstrafen werden durch den Vorstand ausgesprochen.
2. Disziplinarstrafen können sein:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis mit Auflage
 - c) zeitweilige Ausschluss bzw. Entzug von Vereinsrecht.
3. Mit dem zeitweiligen Ausschluss wird bestraft, wer:
 - a) den Vereinsfrieden stört
 - b) gegen die Belange des Vereins handelt oder gegen die Satzung verstößt.

Ein zeitweiliger Ausschluss kann bis zu einem Jahr erfolgen.

4. Gegen entsprechende Entscheidungen kann innerhalb von zwei Monaten Einspruch erhoben werden und der Ehrenrat bzw. die Mitgliederversammlung angerufen werden.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens besteht nicht. Vereinspapiere und Vereinseigentum sind zurückzugeben.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
- c) der Beirat (erweiterter Vorstand)
- d) der Jugendausschuss
- e) zeitweilige Arbeitsgruppen

§ 10 Beiträge

1. Da sich der Verein fast ausschließlich aus Beiträgen und Spenden finanziert, ist jedes Mitglied zur pünktlichen Zahlung des festgelegten Mindestbeitrags verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge sowie Aufnahmegebühren und deren Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates
 - b) die Bestätigung des Jugendleiters, der Beiräte, des Ehrenrates und der Ehrenmitglieder
 - c) die Wahl des Vorstandes sowie dessen Enthebung
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Bestätigung des Haushaltsplanes
 - f) dem Beschluss von Satzungsänderungen
 - g) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - h) die Bestätigung des Veranstaltungsplans, wird vom Vorstand zum Jahresende beschlossen.
 - i) die Auflösung des Vereines
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung dazu erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Einladungsschreiben. Grundsatzanträge an die Mitgliederversammlung müssen 10 Tage zuvor dem Schriftführer schriftlich mit Begründung zugeleitet werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender, schriftlich festgelegter Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand
 - b) ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragen
4. die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Kommt auch dabei wieder eine Stimmgleichheit zustande, so ist die Entscheidung oft die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen. Enden die Abstimmungen bei dieser Versammlung erneut mit Stimmgleichheit, entscheidet der Vorstand. Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf der Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jungschützen sind nur im Ausnahmefall bei Problemen, die die Jugendarbeit betreffen, stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollschreiber unterzeichnet werden muss.
7. Der Vereinsjugendtag und die Sitzung des Vereinsjugendausschusses finden auf der Grundlage der Jugendordnung statt.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Bürger-Schützen-Corps setzt sich zusammen:
 - a) Oberhauptmann
 - b) Unterhauptmann (Sponsoring/Öffentlichkeitsarbeit)
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Oberschützenmeister
 - f) Jugendleiter
 - g) Pressesprecher

Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches § 26 besteht aus dem Oberhaupt Mann, Unterhauptmann, Schriftführer und dem Schatzmeister.

2. Zur rechtlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken des Oberhauptmannes und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes oder des unter Hauptmannes und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes im Sinne des Absatzes 1.
3. Die Bestellung von Handlungsbevollmächtigten, die befugt sind im Rahmen der Vollmacht den Verein zu vertreten, ist zulässig. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand.
4. Urkunden, die den Verein verpflichten, bedürfen der Unterschriften des Oberhaupt Mannes und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes oder des unter Hauptmannes und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Wahl wird durch Abstimmung mittels Handzeichen durchgeführt. Bei mehreren Kandidaten ist die Wahl geheim mit Stimmzettel durchzuführen. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
7. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke zeitweilige Arbeitsgruppen zu berufen.
8. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
9. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.
10. Weitere Aufgaben des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung sowie in der Finanzordnung des Vereines und in den Ausführungsbestimmungen zur Satzung gesondert geregelt.
11. Über die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter entscheidet der Vorstand.

§ 13 Der Beirat (erweiterter Vorstand)

1. Zum Beirat gehören:
 - a) Schützenmeister für Vereinsschießen
 - b) Schützenmeister für Wettkampf- und Breitensport
 - d) Beirat für Aus- und Fortbildung
 - e) Beirat für Veranstaltungen und Vereinsfeste
 - f) Beirat für Traditionsarbeit (Großodienmeister)
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Die Aufgaben der Schützenmeister und Beiräte werden in den Ausführungsbestimmungen zur Satzung geregelt.

§ 14 Der Ehrenrat

1. der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 erfahrenen Vereinsmitgliedern, die vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
2. Jedes Vereinsmitglied kann den Ehrenrat anrufen und ihn mit der Klärung von rechtlichen Problemen innerhalb des Vereines oder des Schützenbundes beauftragen.
3. Der Ehrenrat ist zuständig für die Auszeichnungs- und Ehrungsordnung des Corps und führt einen Nachweis über ausgegebene Auszeichnungen. Auszeichnungsvorschläge werden mit dem Vorstand und dem Ehrenrat entsprechend der Auszeichnungsordnung vorgenommen.
4. Der Ehrenrat überprüft bei Satzungsänderungen die gesetzliche Rechtslage.

§ 15 Rechnungslegung

Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins wird vom Schatzmeister quartalsweise sowie zur Vorstandssitzung (erweiterter Vorstand) und jährlich zu Mitgliederversammlung Rechenschaft abgelegt. Die Kassen- und Buchführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu geschehen und ist von den zu wählenden Kassenprüfer halbjährlich zu prüfen. Diese erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung nach dem Schatzmeister Bericht.

§ 16 Schriftführer

1. Der Schriftführer hat den Schriftverkehr des Vereins zu besorgen und bei Vorstandssitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
2. Der Schriftführer ist für die Einladung zu Vorstandssitzungen und Versammlungen zuständig. Er arbeitet mit dem Oberhaupt Mann die Tagesordnung und sendet sie allen Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern zu.
3. Schriftstücke mit rechtlich bedeutsamen Inhalt hat der Schriftführer vom Oberhauptmann oder dem Unterhauptmann mit unterschreiben zu lassen. Bei jeder Sitzung hat er über die eingegangene Post zu berichten.

§ 17 Auflösung des Vereines

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Mitglied im Deutschen Schützenbund

Für den Schießbetrieb des Vereins ist die Schießstandordnung und die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB) verbindlich. Sämtliche Mitglieder sind Mitglieder im Thüringer Schützenbund und im Deutschen Schützenbund.

Inkrafttreten

Die II. Fassung der Satzung wurde beschlossen auf der Jahreshauptversammlung vom 9. Januar 1999. Die Satzungsänderung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 20. Januar 2011 beschlossen.

Erfurt, den 30. Januar 2011

Vorstand des

Bürger-Schützen-Corps Erfurt e.V..

1463*1990

Schwerpunkte für die Arbeit der Schützenmeister und Beiräte (erweiterter Vorstand)

a) Schützenmeister für Vereinsschießen

Er ist für die Betreuung aller Vereinsschützen und Gastschützen zuständig, die im Besitz einer WBK sind und sich regelmäßig am Training beteiligen.

Er hat die Schießleiter für die geplanten Trainingstage des Vereins zu organisieren und dafür zu sorgen, dass alle technischen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Trainings gegeben sind. Der Einsatzplan ist mit dem Oberschützenmeister abzustimmen.

Er ist für die Qualifizierung der Schützenfreunde mitverantwortlich und hat alle notwendigen Schritte mit dem Beirat für Aus- und Fortbildung abzustimmen.

Er ist für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sowie Ordnung und Sauberkeit zuständig.

Er ist für die aktenkundige Belehrung zuständig, die in Zusammenarbeit mit dem Beirat für Aus- und Fortbildung zu organisieren ist.

Er ist für die Zuarbeit von Problemen, die in seinem Bereich auftreten, zum Oberschützenmeister zuständig.

Der Schützenmeister für Vereinsschießen sollte die enge Zusammenarbeit mit den anderen Schützenmeistern suchen und Erfahrungen austauschen.

Er ist für die 100-prozentige Einhaltung unserer Schießstandordnung verantwortlich.

b) Schützenmeister für Wettkampf- und Breitensport

Er ist für die Organisation der Schützenfreunde, welche sich auf Wettkämpfe im Nachwuchs- und Leistungssport sowie Breitensport vorbereiten, verantwortlich.

Er ist für die Betreuung der Trainer, Übungsleiter und deren Einsatz verantwortlich.

Er organisiert alle Trainingszeiten und ist für die materielle Sicherstellung zuständig.

Er zeichnet für die Planung aller Wettkämpfe regional sowie überregional und deren rechtzeitige Meldung verantwortlich.

Alle Ausschreibungen zu Wettkämpfen des BSC sind von ihm mit Abstimmung aller Schützenmeister zu erarbeiten und öffentlich auszuhängen. Gemeinsam mit dem Oberschützenmeister sind die Wettkampfprotokolle ab zu heften und die Vereinsrangliste zu führen.

Er ist für die Finanzplanung der Wettkämpfe, Startgelder, Reisekosten, materielle Sicherstellung und Beschaffung der Wettkampfunterlagen verantwortlich.

c) Beirat für Veranstaltungen und Vereinsfeste

Er ist für die Bestellung und Vertragsabschlüsse aller kulturellen Veranstaltungen sowie Feste in Abstimmung mit dem Vorstand zuständig.

Der Beirat ist für die Organisation und Einladungsschreiben und Eintrittskarten in Abstimmung mit dem Schriftführer und Schatzmeister zuständig.

Er ist für die finanzielle und materielle Planung aller Veranstaltungen verantwortlich und hat dies mit dem Vorstand abzustimmen.

Er ist für folgende Veranstaltungen zuständig:

1. Festveranstaltungen und belle
2. Vereinsabende und Familienveranstaltungen
3. Kegel und Skatabende, Allroundschießwettkämpfe
4. Vorbereitung des alljährlich stattfindenden Schützenfestes, dazu wird eine Arbeitsgruppe mit dem Vorstand und allen Schützenmeistern zu Beginn des Kalenderjahres gebildet.

d) Beirat für Traditionsarbeit

Der Beirat hat die Aufgabe, das wieder ins Leben gerufene Bürger-Schützen-Corps lückenlos in die Geschichte der Stadt einzureihen.

Die alten Traditionen durch neue Initiativen weiter fortzuführen, weitere Verbindungen zu anderen Vereinen aufzunehmen und vorhandenes Material sicherzustellen.

Der Beirat hat das Recht, selbstständig die Untersuchungen nach weiteren wertvollen Informationen über den Verbleib weiterer Gegenstände des BSC aufzunehmen.

Über alle Veranstaltungen des BSC sind Bilder und andere Dokumentationen anzufertigen und unserem Museum zu übergeben.

Jährlich ist einmal eine Ausstellung zur Geschichte des Vereins durchzuführen.

Der Beirat ist mitverantwortlich das BSC Museum weiter auszubauen.

Es ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Pressesprecher anzustreben.

Es verantwortlich für das Führen des Goldenen Buches sowie die Weiterführung und Ergänzung der Vereinschronik.

Er ist mit dem Beirat für Veranstaltungen und Vereinsfeste für die jährliche Festveranstaltung sowie alle Vereinsjubiläen zuständig. Für die Vorbereitung und durch Führung des Schießens auf die Festscheibe zeichnet er ebenfalls verantwortlich. Mit dem Oberschützenmeister ist dies abzustimmen.

e) Beirat für Aus-und Fortbildung

Er ist für die Bildung eines Lektorenkollektivs auf hohem Niveau verantwortlich.

Er ist dafür zuständig, die jährlich aktenkundigen Belehrungen für alle o. g. zu organisieren.

Er bildet alle neuen schützen Freunde aus, die die Sachkundeprüfung ablegen möchten.

Er organisierte mit Unterstützung der Trainer und Schießleiter das Probetraining zur Sachkunde.

Er wird den Verein ständig über alle neuen Vorschriften und Gesetze informieren und wenn notwendig, einen Kurzlehrgang durchführen.

Der Beirat nimmt an allen wichtigen Rahmenveranstaltungen des TSB teil, um die neuesten Informationen und Festlegung rechtzeitig zu erhalten.

Der Beirat ist verpflichtet, von allen Teilnehmern, die die Sachkundeprüfung ablegen möchten, die entsprechenden Unterlagen sowie Teilnahmegebühren abzuverlangen.

Er hat die Aufgabe, eine Prüfungskommission zu bilden und die Zusammensetzung dem Vorstand mitzuteilen.

Der Beirat plant seine Lehrgänge in Abstimmung mit den anderen Beiräten und legt diese dem Vorstand zur Einarbeitung in den Veranstaltungsplan des Vereins vor.

Er ist für die Planung von Lehrgangsterminen sowie der finanziellen und materiellen Sicherstellung verantwortlich.

Erfurt, den 30. Januar 2011

Vorstand des
Bürger-Schützen-Corps e.V. Erfurt
1463 *1990

Ausführungsbestimmungen
des Bürger-Schützen-Kurs Erfurt e.V.

1463*1990

Schwerpunkte für die Arbeit der Vorstandsmitglieder

1. Der Oberhauptmann

- Der Oberhauptmann hat die Einhaltung der Satzung des Bürger-Schützen-Corps zu überwachen, alle Anordnungen der Beiräte vor der Ausführung zu prüfen und nach Feststellung der Richtigkeit zu genehmigen sowie Ausgaben des Corps zur Zahlung anzuweisen
- er ist für die Gesamtleitung des Corps und seiner Vertretung nach innen und außen verantwortlich.
- Der Oberhauptmann ist berechtigt, zu jeder Zeit Einsicht in die Buch- und Kassenführung zu nehmen. Er regelt ferner die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder (Satzung § 12, Abs. 1) im Einvernehmen mit denselben.
- Er ist für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Corps verantwortlich.
- Ist für das Eigentum des Corps und dessen Umgang zuständig.
- Er leitet die Vorstandssitzungen und zeichnet für die Einhaltung der Geschäfts-Finanz- und Jugendordnung des Corps verantwortlich.
- Unterzeichnet alle Aufnahmeanträge zu Mitgliedschaft sowie der Jungschützen.
- Ihm unterstehen die hauptamtlich angestellten Mitglieder des Corps.

2. Der Unterhauptmann

- der Unterhauptmann vertritt bei Verhinderungsfällen den Oberhauptmann in dessen Funktion und hat in Gemeinschaft mit diesem die Rechnungen zur Zahlung anzuweisen.
- Er ist für die Anleitung und Kontrolle der Beiräte zuständig.
- Er zeichnet für das Eigentum des Corps mitverantwortlich.
- Er hält engen Kontakt zu den Altersmitgliedern sowie den fördernden Mitgliedern des Corps.
- Er zeichnet für die hauptamtlich angestellten Mitarbeiter mitverantwortlich.
- Er vertritt das Corps bei allen öffentlichen Einrichtungen und Institutionen und baut weitere Verbindungen zu anderen Vereinen und Sponsoren auf.
- Er ist für die Bildung eines Sponsorenringes und dessen Erweiterung verantwortlich.
- Erbaut Kontakte zu sportlichen und staatlichen Institutionen auf.
- Er ist für die Organisation von Sponsoren schießen und Veranstaltungen ähnlicher Art zuständig.
- Er arbeitet eng mit dem Oberhauptmann und Pressesprecher zusammen und ist gemeinsam mit diesen für Sponsorenabschlüsse verantwortlich. Dabei sollte besonders in Richtung Jugendarbeit, Traditionsarbeit und den aus- und Weiterbau unserer gesamten Schießanlage gearbeitet werden.

3. Der Schriftführer

- Der Schriftführer hat den Schriftverkehr des Corps zu besorgen und bei Versammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll zu führen. Protokolle von Vorstandssitzungen werden 8 Tage vor der nächsten Beratung (Vorstand) allen Vorstandsmitgliedern zugeschickt.
- Schriftstücke mit rechtlich bedeutsamen Inhalt hat der Schriftführer vom Oberhauptmann oder unter Hauptmann unterschreiben zu lassen.
- Er ist für die rechtzeitige Benachrichtigung aller Mitglieder des Vorstandes und der Beiräte sowie andere Vereinsmitglieder zu Mitgliederversammlung und zu anderen Zusammenkünften zuständig.
- Alle Ein- und Ausgänge der Post werden in einem Buch mit Datum und Empfänger bzw. Absender festgehalten.
- Bei jeder Vorstandssitzung hat er über den ein- und ausgehenden Schriftverkehr zu berichten.
- Der Schriftführer hat seinen Sitz im Geschäftszimmer.
- Er unterstützt den Ober- und Unterhauptmann bei der Erledigung der laufenden schriftlichen Arbeit.

4. Der Schatzmeister

- Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des BSC verantwortlich.
- Er bereitet den Haushaltsplan vor und legt ihn dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zu Beratung vor.
 - o Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes und den Zahlungsverkehr des Vereins.
 - o Er erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht. Er verwaltet das Vermögen des BSC.
 - o Er führt die Mitgliederliste und hält sie auf dem aktuellen Stand.
- Er ist für alle ein- und Ausgaben sowie den Verkauf von Materialien im BSC zuständig.
- Der Schatzmeister erstattet nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand über alle Vermögensverhältnisse Bericht.
- Er zeichnet für alle Konten und Unterkonten des BSC verantwortlich.
- Er ist verpflichtet, regelmäßig eine übersichtliche Auswertung Allerkontostände beim Vorstand vorzulegen.
- Er überwacht alle Sponsorenverträge sowie Spenden und organisiert eine rechtlich richtige Führung dieser.
- Er ist für die jährliche Steuererklärung zuständig.

5. Der Oberschützenmeister

- Der Oberschützenmeister ist für die gesamte Koordinierung des Schießens in Corps zuständig und hält Verbindung zu allen Schützenmeistern des Corps.
- Er vertritt einen Schützenmeister im Vorstand und zeichnet für alle finanziellen Maßnahmen in seinem Bereich verantwortlich.

- Er hat sich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, Ordnung und Sauberkeit auf den Ständen und in den Räumen die die Schützen nutzen, einzusetzen.
- Er ist für die Realisierung aller Veranstaltungen des Corps in seinem Bereich sowie entsprechende Wettkampfmaßnahmen und Lehrgänge verantwortlich.
- Er soll eine enge Zusammenarbeit mit den Schützen meistern für Breitensport, Vereinsschießen und dem Beirat für Aus-und Fortbildung halten. Er ist für die Wettkampfororganisation und Kampfrichtereinsätze verantwortlich.
- Er ist gemeinsam mit dem Beirat für Aus-und Fortbildung für regelmäßige aktenkundige Belehrungen, die Ausbildung von Schießleitern sowie Vorbereitung zu den entsprechenden Lehrgängen für Sachkundeprüfungen und der dazugehörigen praktischen Schießausbildung zuständig.
- Er ist berechtigt, bei Vergehen gegen die Sicherheit konsequent einzugreifen und Maßnahmen festzulegen, die von einer Schießsperre bis zum Antrag auf Entzug der Waffenbesitzkarte gehen können. Der Vorstand ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- Er ist für die Bildung eines Kampfrichterkollektivs verantwortlich bei Wettkämpfen, Beschaffung von Urkunden, Pokalen und Preisen zu Vereinswettkämpfen.

6. Jugendleiter

Der Jugendleiter ist für die Einhaltung der Satzung und Jugendordnung in seinem Bereich zuständig.

Er oder sein Stellvertreter vertritt alle Jugendlichen des Corps im Vorstand und bringt ihre Vorschläge in diesem ein.

Er leitet den Jugendausschuss des Corps und ist mitverantwortlich für die Nachwuchsgewinnung von Kindern und Jugendlichen für die Jungschützen Abteilung. Der Jugendleiter unterstützt die Einhaltung und Fortführung der Traditionen des BSC. Er ist für alle kulturellen Veranstaltungen Jungschützen des BSC zuständig.

Er arbeitet eng mit dem Beirat für Veranstaltungen sowie Tradition und dem Pressesprecher zusammen.

Erhält Verbindungen zu anderen Vereinen und plant entsprechende Veranstaltungen.

Der Jugendleiter ist für die sorgsame Pflege aller übernommenen Räume und Materialien des Jugendbereiches verantwortlich.

7. Der Pressesprecher

Er ist für alle Presse-, fernsehe, und Rundfunkinformationen über das Corps verantwortlich.

Er arbeitet eng mit Ober-und Unterhauptmann zusammen.

Zur Unterstützung seiner Arbeit werden alle Mitarbeiter aus dem Beirat in diese Arbeit einbezogen.

Er organisiert die Teilnahme eines Verantwortlichen seines Kollektivs an allen öffentlichen Veranstaltungen und Beratung des Corps und ist für die Anfertigung von Bildern und Artikeln zuständig.

Er hat das Recht auch bei besonderen Veranstaltungen Interviews zu organisieren und in Abstimmung mit dem Vorstand diese weiterzuleiten.

Er hält zu den örtlichen Tageszeitungen sowie den Schützen Zeitungen enge Verbindungen.

Er arbeitet eng mit dem Beirat für Traditionsarbeit zusammen und berichtet regelmäßig über die geschichtliche Weiterentwicklung des Corps.
Er ist mit für die Gestaltung des Traditionszimmers und den Aufbau eines Vereinsarchivs verantwortlich.

8. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder vertretenen erster Linie die Weiterführung der alten Traditionen des 1463 gegründeten Bürger-Schützen-Corps.